

**ENTWURF (12.01.2021)****REGLEMENT****über den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsreglement)**  
(vom 01. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 63 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) und den Beschluss des Landrats vom 30. Juni 2021,

beschliesst:

**1. Abschnitt: Paritätische Kommission****Artikel 1** Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Die paritätische Kommission setzt sich zusammen aus dem Präsidium, fünf Mitgliedern und einem oder mehreren Ersatzmitgliedern. Bei der Wahl soll das Gemeinwesen mit zwei Personen vertreten sein.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt die paritätische Kommission.

<sup>3</sup> Die paritätische Kommission konstituiert sich selbst. Sie regelt insbesondere die Stellvertretung.

**Artikel 2** Sekretariat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet das Sekretariat der paritätischen Kommission und regelt dessen Entschädigung.

<sup>2</sup> Er kann die Sekretariatsarbeit gegen Entschädigung dem Präsidium übertragen.

**2. Abschnitt: Aufgaben****Artikel 3** Kontrolle

<sup>1</sup> Die Paritätische Kommission überwacht die Einhaltung der IVÖB. Sie kann beim Interkantonalen Organ über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) Anzeige bezüglich der Einhaltung der IVÖB durch andere Kantone einreichen.

<sup>2</sup> Die Paritätische Kommission wacht darüber, dass die Vergabestellen und die Anbietenden die Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag einhalten. Zu diesem Zweck kann sie von diesen entsprechende Nachweise verlangen.

<sup>3</sup> Die Kontrolle durch spezialgesetzliche Kontrollorgane bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Die paritätische Kommission kann bei Vergabestellen und Subventionsbehörden oder deren Aufsichtsbehörden Anzeige erstatten, wenn sie vermutete Verletzungen von Vergabebestimmungen feststellt.

**Artikel 4**      Vollzug

Die Paritätische Kommission ist für den einheitlichen Vollzug, die Aus- und Weiterbildung und für die Auskunftserteilung im öffentlichen Beschaffungswesen verantwortlich.

**Artikel 5**      Entschädigung

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Mitglieder und Ersatzpersonen der paritätischen Kommission richtet sich nach der Nebenamtsverordnung.

<sup>2</sup> Für das Präsidium kann der Regierungsrat eine besondere Entschädigung festlegen.

3. Abschnitt:    **Vollzug**

**Artikel 6**      Statistik

Gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 IVöB betraut der Regierungsrat die Baudirektion mit der Verfassung der Statistik im Staatsvertragsbereich.

4. Abschnitt:    **Schlussbestimmungen**

**Artikel 7**      Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 27. August 1997 über die paritätische Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen wird aufgehoben.

**Artikel 8**      Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Urban Camenzind

Der Kanzleidirektor: Roman Balli